

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Enzklosterle vom 17.11.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 24.05.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Enzklosterle vom 17.11.2020 beschlossen:

§ 1

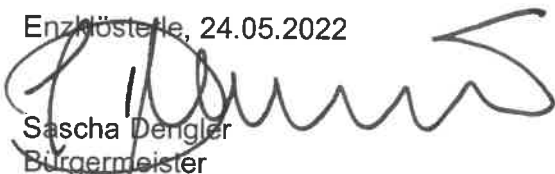
§ 9 (IV. Bürgermeister – Rechtsstellung) erhält folgende Änderung:

„Der Bürgermeister ist ab 01.08.2022 hauptamtlicher Beamter auf Zeit.“

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Enzklosterle tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Enzklosterle, 24.05.2022



Sascha Dengler
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.